

# Satzung des Ruppiner Hospiz e.V.

(gemeinnütziger Verein)

## **§ 1**

Name und Sitz

Der eingetragene Verein trägt den Namen „Ruppiner Hospiz e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Neuruppin.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

## **§ 2**

Zweck und Aufgabe des Verein

Der Verein trägt die ambulante und stationäre Hospizarbeit: Die Betreuung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihrer Angehörigen durch eine angemessene palliativmedizinische und –pflegerische Versorgung sowie ehrenamtliche Begleitung.  
Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Inhalte und Prinzipien der Hospizidee und des dahinterstehenden Konzeptes.  
Der Verein begleitet und berät in inhaltlichen Fragen die Leitung des Hospizes, insbesondere in Fragen der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung der Bewohner.  
Der Verein bildet einen Hospiz-Beirat, der Einfluß nimmt auf die inhaltliche Führung der Einrichtung.  
Der Verein entwickelt Initiativen zur Schaffung ambulanter Hospizdienste insbesondere unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter.  
Der Verein unterstützt das Hospiz durch Spendeninitiativen.  
Der Verein organisiert Betreuungsangebote z.B. kultureller Natur zur Betreuung der Bewohner.  
Der Verein kooperiert eng mit dem regionalen Tumorzentrum u. a. Einrichtungen.

## **§ 3**

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Zweckentfremdung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Personen und Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen.  
Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.  
Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.  
Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.  
Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein. Die Art der Förderung des Vereins ist ihnen überlassen.  
Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt ist schriftlich zu erklären und durch den Vorstand zu bestätigen.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.  
Der Beitrag der Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens 1mal im Jahr, die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, so nicht anders ausgewiesen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Protokolle sind anzufertigen. Sie sind von der/m Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Genehmigung des Berichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
- die Genehmigung des Haushaltsansatzes des kommenden Jahres
- die Genehmigung von Beteiligungen an Gesellschaften und der Erwerb und Verkauf von Immobilien und Grundstücken
- die Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre; die Mitgliederversammlung kann abweichend davon durch Beschluss die Amtszeit um ein Jahr verändern
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- Die Beschlüsse sind in den Protokollen aufzuführen.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst.

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter jeweils allein.

## **§ 7**

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Onkologischen Arbeitskreis Brandenburg/Nordwest e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neuruppin, 7. 12. 2004